

Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland



Verein der Arbeitslosen in Wilhelmshaven/Friesland e.V., Weserstr. 51, 26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421-180130, Fax: 04421-180139, E-Mail: ali.whv-fri@t-online.de

Kosten der Unterkunft der Stadt Wilhelmshaven ab 01.01.2018 laut IWU-Gutachten

Anzahl Haushaltsmitglieder	Mietobergrenzen ab 01.01.2018 Miete inklusive Betriebskosten ohne Heizkosten und Strom	Wohnungsgröße in qm
1 Pers.	350,00 €	50
2 Pers.	438,00 €	60
Alleinerziehend mit 1. Kind	438,00 €	60
3 Pers.	515,00 €	75
Alleinerziehend mit 2 Kindern	557,00 €	80
4 Pers.	598,00 €	85
Alleinerziehend mit 3 Kindern	759,00 €	110
5 Pers.	656,00 €	95
Alleinerziehend mit 4 Kindern	828,00 €	120
Für jede weitere Person im Haushalt findet eine Individualprüfung statt.		
Nach dem Gutachten des IWU benötigen Alleinerziehende mit Kindern ab dem 3. Geburtstag 1 Zimmer mehr, als Personen in der Familie sind.		
Schwerbehinderte Menschen werden nach Individualprüfung bemessen.		

Mehrbedarf für Warmwasser

Heizkosten müssen in voller Abschlagshöhe übernommen werden ein Abzug für Warmwasseraufbereitung darf ab dem 01.01.2011 nicht mehr vorgenommen werden!
Wenn die Warmwasseraufbereitung (WW) nicht über die Heiztherme hergestellt wird sondern z. B. über Durchlauferhitzer (Strom), muss für die Aufbereitung von WW ein zusätzlicher Betrag vom Job-Center bewilligt werden.

Personengruppe	Prozente vom maßgebenden Regelbedarf	Mehrbedarf für Warmwasser im Jahr 2018
Alleinstehende	2,3	9,57 €
Partner	2,3	8,60 €
volljährige Kinder	2,3	7,64 €
Kinder oder minderjährige Partner	1,4	4,42 €
Kinder 6-13 Jahre	1,2	3,55 €
Kinder bis 5 Jahre	0,8	1,92 €

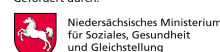
Mehrbedarf für den Strom der Heizanlage

Für Betriebsstrom der Heizungsanlage wird ein Mehrbedarf bewilligt wenn die Stromkosten nicht in der Heizungsabrechnung berücksichtigt worden sind.

Hierzu ist es notwendig dem Jobcenter folgende Daten mitzuteilen: Hersteller der Heizungsanlage, Modell der Heizanlage, Wattzahl der Heizanlage.

Der „Mehrbedarf für die Stromkosten der Heizanlage“ wird vom Jobcenter nicht automatisch berücksichtigt, sonder muss von den LeistungsbezieherInnen beantragt werden.

Geördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung